# Stadt Crivitz - Die Bürgermeisterin -

Postanschrift:

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

BEKANNTMACHUNG DER STADT CRIVITZ



Crivitz, den 30.06.2021

Internet: <a href="www.amt-crivitz.de">www.amt-crivitz.de</a>
Abteilung: Sitzungsdienst
Sachbearbeiter: Anita Ohl
Telefon: 03863/5454114
E-Mail: anita.ohl@amt-crivitz.de
Fax: 03863/5454103

### EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz findet am

# Dienstag, den 13.07.2021, um <u>19:00 Uhr</u> im Speiseraum der Grundschule, Schulstraße 1, 19089 Crivitz

statt.

### **Tagesordnung**

## Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 08.06.2021
- 6. Beratung zum Antrag der CDU-Fraktion 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz
- 7. Beratung zum Antrag an die Bürgermeisterin der Kinder und Jugend zur Errichtung/Planung einer Skaterbahn
- 8. Anfragen und Informationen
- 9. Schließung der Sitzung

### Nichtöffentlicher Teil:

- 10. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
- 11. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 08.06.2021

- 12. Anfragen und Informationen
- 13. Schließung der Sitzung

### Sie sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R. Anita Ohl

Ausschussvorsitz Sachbearbeiter/in Sitzungsdienst

## **Hinweise:**

Jens Raulin

- 1. Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-Cov-2 è COVID-19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen
- 2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.